

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-023/13
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 27.11.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	15.10.2013	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.11.2013
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.11.2013	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.11.2013
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.11.2013	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	24.10.2013
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.11.2013	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014“ wird bestätigt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (LÖG) regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes sieht das Gesetz nicht vor. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gilt bis zum 31.12.2013. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Für die Stadt Cottbus wird eine tatsächliche Gesamtzahl von 13 Sonntagsöffnungen realisiert, wobei jeweils sichergestellt ist, dass bezogen auf einen Stadtteil nur sechs Öffnungen an Sonn- und Feiertagen stattfinden (siehe Übersicht – Anlage 1). Die traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus sind als hinreichender Anlass für Sonntagsöffnungen in der gesamten Stadt zu betrachten. Die darüber hinaus gehenden besonderen Ereignisse wurden hinsichtlich ihrer Eignung als besonderer Anlass für eine Sonntagsöffnung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung spiegelt sich in der vorgelegten Verordnung wider.

Die betroffenen Ortsbeiräte und Bürgervereine wurden angehört. Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wurde der Industrie- und Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg, der Gewerkschaft Verdi, dem Stadtmarketing und Tourismusverband Cottbus e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Cottbus zur Kenntnis gegeben und deren Hinweise in die Verordnung eingearbeitet.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine